

**Satzung
der
Stiftung Bündnis für Kinder**

Präambel

Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen, Missbrauch an ihnen und Gewalt gegen sie sind erschreckende Realitäten inmitten unserer Gesellschaft. Ihnen muss auf der Grundlage eines breiten Konsenses durch gemeinsame Anstrengungen aller Kräfte unseres Gemeinwesens entschlossen entgeggetreten werden. Die Stiftung Bündnis für Kinder will die Initiative für einen gesellschaftlichen Konsens gegen diese Missstände ergreifen und ein Zeichen der Solidarität mit jungen Menschen setzen. Hauptanliegen der Stiftung ist es, Kinder und Jugendliche durch präventive Maßnahmen vor Gefährdung und Gewalttaten zu schützen sowie die Wachsamkeit und Sensibilität der Menschen für die Schutzbedürftigkeit der Kinder zu schärfen. Stifter ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Bündnis für Kinder.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige, staatlich verwaltete Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, Kinder und Jugendliche zu schützen, ihre Benachteiligung in der Gesellschaft zu beseitigen, und Missbrauch und Gewalt an ihnen und unter ihnen zu verhindern. Sie fördert damit die Kinder- und Jugendhilfe, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung und unterstützt selbstlos hilfebedürftige Personen (§ 53 AO).

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Durchführung oder Unterstützung von Projekten zur präventiven Bekämpfung von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche;
 - Durchführung oder Unterstützung von Projekten der Persönlichkeitsbildung und der Motivation zur Gewaltlosigkeit;
 - Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer stärkeren gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen;
 - Verbesserung des fach- und berufsübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausches in Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und Ausbildungsstätten zum Thema „präventiver Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
- (3) Die Stiftung ist operativ und fördernd tätig.

Soweit die Stiftung den steuerbegünstigten Satzungszweck nicht selbst verwirklicht, kann sie Hilfspersonen einschalten. Die Stiftung kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen sowie ihre Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen.

- (4) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen ihrer Zwecke sie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder über einen längeren Zeitraum gewährte Förderung begründet.

§ 3 Steuerliche Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern (StMAS). Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen, das bei Errichtung der Stiftung DM 5.000.000,00 betrug, ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.

Das Grundstockvermögen der Stiftung soll weiter aufgebaut werden. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach Ausgleich von eventuellen Umschichtungsverlusten sowohl für die Zuführung zum Grundstockvermögen als auch für die Erfüllung der Satzungszwecke verwendet werden kann.
- (3) Zur Erhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung und seiner Leistungskraft sollen im zulässigen Rahmen freie Rücklagen gebildet werden.

§ 5 Stiftungsorgan, Expertenrat, Schirmherrschaft

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

- (2) Der Stiftungsvorstand kann in Abstimmung mit dem StMAS einen Expertenrat berufen und abberufen. Dieser soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die sich durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks und seiner Verwirklichung auszeichnen.
- (3) Der Expertenrat hat insbesondere die Aufgaben,
 1. den Vorstand in fachlichen Fragen zur Umsetzung des Stiftungszwecks zu beraten
 2. Anregungen zu Projekten zu geben
 3. Projekte bzw. deren Förderung zu bewerten
- (4) Der Expertenrat hat keine Organfunktion. Mitglieder des Expertenrats sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht im Rahmen eines staatlichen Amtes oder als Teil ihrer Dienstpflichten als Beamte oder Angestellte des Freistaats Bayern die Mitgliedschaft im Expertenrat wahrnehmen. Ehrenamtlich Tätige im Sinn dieses Abs. 4 haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, dem vorsitzenden Mitglied und dem stellvertretenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied ist die oder der im Zentrum Bayern Familie und Soziales bestellte strategische Produktmanagerin oder Produktmanager der Produktgruppe „Soziale Entschädigung und Stiftungen“, stellvertretendes Mitglied ist die oder der im Zentrum Bayern Familie und Soziales bestellte strategische Teamleiterin oder Teamleiter des Produkts „Stiftungen“.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt das vorsitzende Mitglied die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der

Stiftungsmittel. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks und der Mittelakquise darf der Vorstand Stiftungsmittel für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und für notwendige Verwaltungsausgaben aufwenden. Er hat jährlich einen Haushaltsplan, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, die den Anforderungen der Artikel 106 bis 110 der Bayerischen Haushaltsordnung und des Artikels 16 Absatz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes genügen.

- (3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des StMAS. Der Erlass von Vergabe- oder Anlagerichtlinien sowie die Entlastung des Vorstands bedürfen der Zustimmung des StMAS.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (5) Das StMAS beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat das StMAS über alle Stiftungsaktivitäten zu informieren und ihn zu Sitzungen des Expertenrats fristgerecht einzuladen.

§ 8 Schirmherrschaft

Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist Schirmherrin beziehungsweise Schirmherr der Stiftung.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung und Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig. Sie werden vom StMAS verfügt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

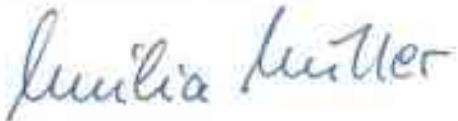
§ 10 Dienstaufsicht

Oberste Dienstbehörde der staatlich verwalteten Stiftung ist das StMAS. Artikel 11 mit 19 BayStG finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 1. Januar 2001 außer Kraft.

München, den 19.12.2013



Emilia Müller
Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration